



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

37-010-2017

Umsetzung von Maßnahmen aus der Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan

Erstellungsdatum	17.10.2017
Federführendes Amt	Feuerschutz und Rettungswesen
Auskunft erteilt	Gerstacker, Florian
Sachbearbeitung	Herr Florian Gerstacker

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme
05.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme
19.12.2017	Rat der Stadt Wülfrath	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Besetzung der zusätzlichen Stellenbedarfe aus der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans möglichst durch Nutzung entsprechender Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltung finanziell zu kompensieren.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der Brandverhütungsschauen gem. § 26 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes NRW (BHKG) zu rekommunalisieren.

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss vom 11. Juli 2017 wurde die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans beschlossen. Aus diesem geht hervor, dass weitere fünf VZÄ zusätzlich zu den sieben vorhandenen Gerätewarten benötigt werden, um die zur Erreichung der Schutzziele notwendigen Funktionsstärken sicherzustellen.

Auszug Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan, Seite 129:

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0207			
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0207			
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer					
<input type="checkbox"/>	Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Nein								

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Personelle Maßnahmen – Unterstützung Mo.-Fr. tagsüber, 7-17 Uhr (Forts.)
Zusammenfassung

Übersicht Personalausstattung & Personalbedarf	Personalausstattung [VZÄ]		
	Qualifikation Einsatzleiter (FV)	Qualifikation Mannschaft (FII, FIII)	Gesamtsumme
IST-Zustand (Stand: März 2016)	1	7	8
SOLL-Bedarf	3	10	13
Veränderung "SOLL - IST"	+2	+3	+5

- Zur Sicherstellung von:
 - 1 Funktion Einsatzleiter → zusätzlich 2 VZÄ im Tagdienst notwendig
 - 6 Funktionen Grundschutz-Einheit → 3 zusätzliche VZÄ im Tagdienst notwendig

Anmerkung: Die gemäß Schutzziel in der 1. Eintreffzeit durch Freiwillige Kräfte zu besetzenden 3 Funktionen sollen durch die optimierte Standortstruktur und sofern notwendig über ergänzende Maßnahmen (z. B. über Einsatz-PKW-System, Sitzbereitschaften o. ä.) besetzt werden.

Der Brandschutzbedarfsplan (BSBP) weist somit den qualitativen als auch quantitativen Personalbedarf nach.

Die qualitative Entwicklung des Personalstammes der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath obliegt der Wehrleitung, die sich über den Kreisbrandmeister bemüht, benötigte (Führungs-) Lehrgangsplätze am Institut der Feuerwehr in Münster (<http://www.idf.nrw.de>) zu belegen. In der Praxis ergeben sich hier leider häufig nachfragebedingte Wartezeiten für verschiedenste Führungslehrgänge. Diese Lehrgänge am Landesinstitut sind kostenfrei und sehr stark nachgefragt.

Insoweit kann die Stadt Wülfrath über das „Gerätewartemodell“ lediglich über die Besetzung von Stellen mit (künftigen) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für eine Verbesserung der Personalpräsenz im vom BSBP festgelegten Umfang Sorge tragen. Die feuerwehrtechnische Qualifikation ist dabei bei der Personalauswahl kein Stellenbesetzungskriterium. Der Personalentwicklung(splanung) der ehrenamtlichen Freiwilligen Feuerwehr kommt insoweit besondere Bedeutung zu.

Die Wehrleitung soll bei der quantitativen und qualitativen Personalentwicklung des Ehrenamtes daher auch künftig alle benötigten Unterstützungsangebote durch die Stadt erhalten.

2. Geplante Maßnahmen:

Die Besetzung des im BSBP ausgewiesenen Stellenbedarfs im Tagesdienst ist wie folgt geplant bzw. erfolgt:

2017 – 1 Stelle

Sachbearbeitung Gerätewartung/Leistungsabrechnung:

Bereits im 3. Quartal 2017 erfolgte eine verwaltungsinterne Umsetzung. Die Stelle der Leistungsabrechnung Rettungsdienst, die in der Feuer- und Rettungswache angesiedelt ist, war bisher durch eine reine Verwaltungsfachkraft besetzt, die nicht mit der Feuerwehr ausrücken konnte. Im Zuge der Umsetzung wird diese Stelle nun von einem Feuerwehrmann (Sammelbegriff)



bekleidet, so dass hier ohne Mehrkosten eine der geforderten fünf VZÄ für die Funktionsbesetzung bereits umgesetzt werden konnte.

2018 – 2 Stellen:

a) Vorarbeiter Gerätewarte

Für 2018 ist geplant, den Bereich der Gerätewartung durch einen Vorarbeiter zu unterstützen und zu strukturieren. Aufgrund der Mengen an Arbeits- und Prüfaufgaben muss in diesem Bereich eine intensivere Kontroll- und Unterstützungsfunktion eingerichtet werden. Dies deckt sich mit der Forderung aus dem Brandschutzbedarfsplan, in dem zwei weitere Funktionen Einsatzleiter (Ausbildung Verbandsführer) umgesetzt werden müssen.

Der bzw. die Stelleninhaber/-in kann in der Bauphase am Hauptstandort auch Ansprechpartner für Wehrleitung, Ehrenamtler, Architekt und Baufirmen zur Regelung der „kleinen Probleme“ vor Ort sein.

b) Brandverhütungsschauen (und ab 2019 Personalförderung – s.u.)

Die Durchführung der Brandverhütungsschauen soll rekommunalisiert werden. Die Brandverhütungsschau ist gemäß § 26 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Die damit verbundenen Kosten können durch die Erhebung von Gebühren auf Grund einer Satzung nach § 52 BHKG ausgeglichen werden. Maßgeblich hierfür ist die am 01.01.2016 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath (siehe Anlage 1).

Bisher wurden die Brandschauen durch einen externen Dienstleister abgewickelt. Eine Durchführung der Brandschauen mit eigenem Personal mit einer entsprechenden feuerwehrtechnischen Qualifikation ermöglicht einen zumindest teilweise refinanzierten Aufbau personeller Kapazitäten im Tagesdienst.

Für eine Rekommunalisierung der Brandschauen wurden durch das Amt 37 die Bestandsdaten geprüft und überarbeitet. Derzeit gibt es im Stadtgebiet von Wülfrath rund 450 brandschauptpflichtige Objekte. Hierzu zählen insbesondere Pflege- und Betreuungsobjekte, Hochhausobjekte, Verkaufsstätten, Gewerbeobjekte, Tiefgaragen sowie Schulen und Kindergärten.

114 Objekte müssen spätestens alle drei Jahre geprüft werden, 341 Objekte spätestens alle sechs Jahre. Aufgrund der verschiedenen Prüffristen von drei und sechs Jahren ergibt sich anhand der Auswertung ein durchschnittliches jährliches Prüfaufkommen von derzeit 95 Objekten bei gleichbleibender Verteilung.

Aus den Erfahrungswerten der letzten Jahre beträgt der Zeitaufwand für ein prüfpflichtiges Objekt gemittelt etwa elf Stunden. Hierzu zählen, neben der reinen Brandschau vor Ort, die Vor- und Nachbereitung, Terminierungen, Einsichtnahme in die Akten und ggfs. Bauakten, die Brandnachschaue des Objektes sowie Fahrzeiten und Schriftverkehr.

Somit ergibt sich ein überschlägig geschätzter, durchschnittlicher jährlicher Stundenaufwand für diesen Bereich von 1.045 Stunden pro Jahr. Bei einer Jahresnettoarbeitszeit von 1.550 Stunden stehen nach Abzug der Einsatzzeiten im Tagesdienst (geschätzt ca. 350 Stunden) sowie der persönlichen Rüstzeiten für die Durchführung der Brandschauen effektiv ca. 1.200 Jahresarbeitsstunden zur Verfügung. Dieser Stundenaufwand würde, auf Grundlage der derzeit gültigen Satzung der Stadt Wülfrath zu Erträgen i. H. v. rund € 54.000,- € führen.

In der Folge einer Rekommunalisierung müsste die am 01.01.2016 in Kraft getretene Satzung der tatsächlichen Kostenentwicklung entsprechend angepasst werden.

Ferner soll der zukünftige Brandschauer in enger Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht der Stadt Wülfrath und der Brandschutzdienststelle des Kreises Mettmann zusammenarbeiten. Hierzu zählen die Teilnahme an Baubesprechungen, Stellungnahmen für die Bauaufsicht aus Sicht der Feuerwehr sowie das Erstellen von Verfahrensanweisungen für die Betreiber und das Einrichten von einheitlichen Standards und Abläufen im Benehmen mit der Feuerwehr.



Ein entsprechendes Stellenprofil wird derzeit verwaltungsintern abgestimmt. Die Aufgabe erfordert gem. § 26 Abs. 2 BHKG mindestens eine feuerwehrtechnische Gruppenführerausbildung sowie eine Qualifikation zum bzw. zur Brandschutztechniker/-in. Durch die mit der Aufgabe verbundenen regelmäßigen Objektbegehungen und Eigentümer- bzw. Nutzerkontakte ist bei der Besetzung der Stelle auf ein angemessenes und positives Auftreten in besonderem Maße zu achten und daher bei der Personalauswahl zu berücksichtigen.

2019 – 2 Stellen:

a) Brandverhütungsschauen und Personalförderung

Um die Pflichtaufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschauen verlässlich durchführen zu können ist es erforderlich, die notwendige Qualifikation für den Vertretungsfall bei einer zweiten Person ebenfalls zu schaffen. Diese soll dann einen Teil der anfallenden Brandschauen von der 2018 besetzten Stelle übernehmen und sich im Übrigen gemeinsam mit diesem bzw. dieser Stelleninhaber/-in um das Thema Personalförderung des Ehrenamtes kümmern. Insoweit wird auf die oben gemachten Ausführungen zu dieser Stelle verwiesen.

Nur wenn es gelingt, einen Mindestbestand freiwilliger Mitglieder in der Wehr zu halten, oder diesen Bestand im Idealfall aufzustocken, werden sich mittel- und langfristig weitere „hauptamtliche Personalkapazitäten“ zur Sicherstellung des Brandschutzes im Sinne der im BSBP ausgewiesenen Ziele (z.B. 2. Hilfsfrist und Zeitraum 17.00 – 07:00 Uhr) vermeiden lassen.

Dazu sollen durch den bzw. die Stelleninhaber/in insbesondere personalfördernde Maßnahmen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath (FFW) in enger Abstimmung mit der Wehrleitung durchgeführt werden. Ziel ist es dabei, mit der Bereitstellung hauptamtlicher Personalkapazitäten bessere Voraussetzungen für eine mittel- und langfristig positive Entwicklung des Personalbestands der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath (FFW) zu schaffen. Damit neben der noch ausstehenden Verbesserung der räumlichen Situation der in die Jahre gekommenen Hauptfeuerwache an der Wilhelmstr. auch organisatorische Verbesserungen erreicht werden, erhält die ehrenamtliche Wehrleitung in Bezug auf einen (auch finanziell) wünschenswerten Ausbau sowie zur Pflege des ehrenamtlichen Personalbestandes konzeptionelle und Umsetzungsunterstützung durch hauptamtliche Zeitkapazitäten im Tagesdienst.

Zu den Aufgaben der Personalförderung im Sinne einer Unterstützung der Wehrleitung könnten u.a. auch gehören:

- Angebote in Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen
- Aufbau einer bisher nicht vorhandenen Kinderfeuerwehr (für 6-12 jährige Kinder)
- Angebote in Zusammenarbeit mit den OGATA-Trägern, Schulen, städt. Einrichtungen der Jugendförderung und sonstigen Institutionen
- Übernahme nicht durch das Ehrenamt zu leistender Maßnahmen zur Personalanwerbung und -bindung von Mitgliedern der FFW
- Aufbau und Betrieb einer „Verfügbarkeitsplanung“ der aktiven ehrenamtlichen Mitglieder zur zeitlich zielgerichteten Vorhaltung hauptamtlichen Personals
- Maßnahmen zur Personalentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit der FFW
- etc.

b) handwerkliche/gewerbliche Qualifikation

Derzeit ist hier an eine der folgenden Tätigkeiten gedacht, um zu einer in möglichst weiten Teilen refinanzierten Personalvorhaltung zu kommen:

- KFZ-Mechatroniker oder KFZ-Servicemechaniker oder
- Elektroinstallateur oder Elektrotechniker oder
- Maler / Anstreicher



Für alle Stellen, die für das Einsatzgeschehen im Tagesdienst vorgehalten werden, gilt, dass diese sich entsprechend der anfallenden Einsatzzeiten zumindest anteilig entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath refinanzieren (Anlage 2). Derzeit wird je angefangenen 15 Min. Einsatzzeit ein Betrag von 7,50 € zur Abrechnung gebracht.

Die Bereiche Rettungswesen und Brandschutz (Produkte 0207 sowie 0208) bieten sich aus Sicht der Verwaltung ggfl. zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung an. Hierüber soll nach Vorlage und Beratung eines Erfahrungsberichtes über das Projekt „KLR im Bauhof“ entschieden werden. Für den Betrieb einer KLR im Amt für Feuerschutz- und Rettungswesen sind auch im Fachamt Personalkapazitäten bereitzustellen, die von den og. Stellen mit abzudecken wären.

3. Finanzielle Auswirkungen:

2017:

Die Leistungsabrechnung der Rettungsdienst- und Feuerwehreinsätze ist zu weiten Teilen durch Gebührenerträge refinanziert. Es erfolgt kein Stellenaufbau, insoweit entsteht keine finanzielle Belastung aus der Maßnahme.

2018:

Die Stelle „Vorarbeiter Gerätewarte“ ist im Stellenplanentwurf 2018 mit rund 45 T€ angesetzt. Bei ca. 350 Einsatzstunden im Tagesdienst ergibt sich auf einer Basis von 7,50 € je angefangene 15 Min. eine Refinanzierung von ca. 10.500 €. Eine weitere Refinanzierung kann derzeit nicht prognostiziert werden, wobei jedoch davon ausgegangen wird, dass durch den Personaleinsatz die Produktivität der Gerätewarte erhöht werden kann und sich zusätzliche Einsparungen durch die Übernahme eigener Prüft Themen ergeben werden.

Geschätzte Nettobelastung für den Haushalt ca. 35.000 € jährlich.

Die Einrichtung der Stelle „Brandverhütungsschau“ ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellenbewertung und einer Überprüfung der Gebührenhöhe für die Durchführung der Brandschauen, sowie der Refinanzierung aus Einsatzzeiten im Tagesdienst voraussichtlich nahezu kostenneutral.

2019:

Die Erträge der Stelle Brandverhütungsschauen und Personalförderung sind in Bezug auf die Brandschauen bereits 2018 eingepreist. Das Thema Personalförderung als Unterstützung der Wehrleitung entfaltet hoffentlich mittel- und langfristig den Effekt, dass weitere städtische Personalkapazitäten nicht aufgebaut werden müssen. Wünschenswert wäre, dass sogar im Tagesdienst weitere ehrenamtliche Personalkapazitäten aktiviert werden und somit hauptamtliche Kapazitäten abgeschmolzen werden können. Hier ist vorbehaltlich einer Stellenbewertung von Personalkosten in Höhe von rd. 50-55 T€ jährlich bei einer Refinanzierung durch Feuerwehreinsätze von ca. 10.500 € jährlich auszugehen. Geschätzte Nettobelastung somit ca. 40-45.000 €.

Die mit der Einstellung einer weiteren gewerblichen Qualifikation verbundene Nettobelastung des Haushaltes dürfte bei ca. 25.000 € liegen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wülfrath vom 1. Januar 2016.

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath vom 1. Januar 2016.